

Grundstudium Strafrecht

Eine praxisorientierte Darstellung

Bearbeitet von
Dr. Waltraud Nolden, Frank Palkovits, Susanne Dittert, Frank Pichocki

3. Auflage 2017. Buch. XXVIII, 269 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71059 9
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm
Gewicht: 536 g

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

gig vorbestraft ist, besonders brutal gehandelt hat oder wenn erhebliche, schwerwiegende Verletzungen beim Opfer eingetreten sind.

Klausurtyp: In einer klausurtechnischen Prüfung braucht die Frage, ob ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, nicht beantwortet zu werden. Es reicht, auf die Vorschrift des § 230 und das sich hieraus ergebende Strafantragserfordernis hinzuweisen.

V. Konkurrenzen

Bei Verletzungen mehrerer Personen durch eine Handlung liegt gleichartige Idealkonkurrenz vor.²⁵⁶ 332

Demgegenüber tritt § 223 – wie auch alle anderen Körperverletzungstatbestände – hinter den §§ 211, 212 zurück.

Bei Erfüllung beider Tatvarianten des § 223 ist selbstverständlich nur eine Tat gegeben.

D. Die gefährliche Körperverletzung, § 224

Bitte lesen Sie zunächst den Gesetzestext!

Aufbauschema: Gefährliche Körperverletzung (§ 224) 333

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Objektiver Tatbestand des § 223 (s. oben)
- b) Zusätzliche objektive Tatbestandsmerkmale des § 224 StGB
 - aa) durch Beibringung von Gift oder anderer gesundheitsschädlicher Stoffe
 - bb) mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs
 - cc) mittels eines hinterlistigen Überfalls
 - dd) gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten
 - ee) mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Subjektiver Tatbestand des § 223 (s. oben)
- b) Vorsatz bezüglich der zusätzlichen objektiven Tatbestandsmerkmale des § 224

II. Rechtswidrigkeit – insbesondere § 32 und Einwilligung

III. Schuld

IV. Ergebnis

Die Vorschrift des § 224 stellt eine Qualifikation (→ Rn. 49) zu § 223 dar. Demzufolge bildet sie ein „zusammengesetztes Delikt“, für das zum einen das Grunddelikt des § 223 erfüllt sein muss und bei dem es zum anderen der zusätzlichen Erfüllung der in § 224 genannten Merkmale bedarf. 334

²⁵⁶ Vgl. Fischer § 223 Rn. 56.

- 335 Anders als § 223 ist § 224 im Mindestmaß nicht mit Geldstrafe, sondern mit Freiheitsstrafe nicht unter 6 Monaten bedroht. Diese erhöhte Strafandrohung folgt aus der **besonderen Gefährlichkeit der Begehungsweise** des Delikts. In diesem Punkt unterscheidet sich § 224 von § 226, da es bei Letzterem nicht auf die Gefährlichkeit der Begehungsweise, sondern auf die Schwere der eingetretenen Tatfolge ankommt. Für § 224 ist es jedoch unerheblich, ob die besondere Gefährlichkeit der Begehungsweise zu irgendwelchen bestimmten Tatfolgen geführt hat. Alleiniger Anknüpfungspunkt für die Verwirklichung der gefährlichen Körperverletzung ist lediglich, ob der Täter die in § 224 I genannten, zusätzlichen Kriterien erfüllt.
- 336 Genauso wie § 223 stellt auch § 224 lediglich ein Vergehen (→ Rn. 23) nach § 12 II dar. Dennoch ergibt sich eine **Strafbarkeit des Versuchs** aufgrund der in § 224 II genannten, ausdrücklichen Regelung.

I. Der objektive Tatbestand

- 337 Der objektive Tatbestand des § 224 setzt sich aus dem (vollständigen) objektiven Tatbestand des Grunddelikts des § 223 und aus dem (objektiven) Vorliegen eines oder mehrerer der in § 224 I enumerativ aufgeführten Qualifikationsmerkmale zusammen.

Hinsichtlich des objektiven Tatbestands des § 223 vgl. die obigen Ausführungen (→ Rn. 323 ff.).

1. Beibringung von Gift oder anderer gesundheitsschädlicher Stoffe

- 338 Die erste Qualifikationsvariante gem. § 224 I Nr. 1 setzt sich aus dem Tatobjekt des Giftes bzw. dem anderen **gesundheitsschädlichen Stoff** und aus der **Tat-handlung des Bebringens** zusammen.²⁵⁷

Definition Gift: Jeder Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung nach seiner Art und der vom Täter eingesetzten Menge im konkreten Fall geeignet ist, ernsthafte gesundheitliche Schäden zu verursachen.²⁵⁸

- 339 Dem Begriff des „Gifts“ unterfallen zunächst alle herkömmlich als Gift bezeichneten Substanzen wie zB Arsen, Strychnin oder Zyankali. Darüber hinaus kann jedoch auch jeder andere Stoff die Eigenschaft eines Gifts aufweisen. Hierfür erforderlich ist per Definition nur, dass er durch seine chemische oder chemisch-physikalische Wirkung im konkreten Fall zur Herbeiführung erheblicher Gesundheitsschäden geeignet ist.

²⁵⁷ Die Rspr. und hL fordern einen „konkreten Fall“, während nach der Gegenmeinung schon die „generelle“ Eignung zur ernsthaften Gesundheitsschädigung ausreicht.

²⁵⁸ Vgl. Fischer § 224 Rn. 3a.

Beispiel: Stiefmutter S vermischt Joghurt mit 10 Gramm Kochsalz. Anschließend zwingt sie die 4-jährige Tochter T ihres neuen Lebenspartners dazu, diesen Joghurt zu essen. Wenig später wird T äußerst übel. Sie wird ins Krankenhaus transportiert, wo ihr der Magen ausgepumpt werden muss.

Definition andere gesundheitsschädliche Stoffe: Alle Stoffe, die auf mechanischem oder thermischem Wege wirken und im konkreten Fall dazu geeignet sind, die Gesundheit erheblich zu schädigen.

Auch bei der zweiten Variante des § 224 I Nr. 1 ist an ein Schädigungspotenzial im konkreten Fall anzuknüpfen. Anders als bei der ersten Variante muss sich die Gesundheitsschädlichkeit hier aber auf mechanischem oder thermischem Wege einstellen (können). Die Art des Stoffs und ihr konkreter Einsatz müssen daher zu einer Gesundheitsschädigung führen oder eine solche zumindest befürchten lassen. 340

Beispiele: zerstoßenes Glas, zerhacktes Metall, radioaktive Stoffe, Bakterien, Viren

Gegenbeispiele: Röntgen- oder radioaktive Strahlen, elektrischer Strom (weil allesamt keine Stoffqualität)

Die Gifte oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffe müssen dem Tatopfer „beigebracht“ werden. 341

Definition Beibringen: Einführen der Stoffe in oder Auftragen der Stoffe auf den Körper eines anderen, sodass sie ihre schädigende Wirkung zu entfalten in der Lage sind.²⁵⁹

Durch die Tathandlung des „Beibringens“ grenzt sich § 224 I Nr. 1 in Bezug auf die anderen gesundheitsschädlichen Stoffe von den gefährlichen Werkzeugen nach § 224 I Nr. 2 ab. Während beim Beibringen üblicherweise zu fordern ist, dass sich die anderen gesundheitsschädlichen Stoffe **im Inneren des Körpers auswirken** müssen, findet bei § 224 I Nr. 2 eine Einwirkung (des gefährlichen Werkzeugs) von außen statt. 342

Beispiel: Wenn Täterin T ihrer verhassten Freundin F einen Cocktail mit zerstoßenen Glas verabreicht und ihr dabei vorgibt, es handele sich um Crush-Eis, stellt dies die Beibringung eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffs iSv § 224 I Nr. 1 dar, da das Glas seine schädigende, mechanische Wirkung im Inneren des Körpers der F entfaltet. Zerkratzt die T der F allerdings mit den Glasscherben das Gesicht, so findet die Einwirkung von außen auf den Körper des F statt und es ist nicht § 224 I Nr. 1, sondern vielmehr § 224 I Nr. 2 gegeben.

²⁵⁹ Vgl. BGHSt 15, 114 = NJW 1960, 2254.

Anders ist dies aber beim Übergießen mit heißen Flüssigkeiten. Diese können wegen der Wortlautgrenze des Art. 103 Abs. 2 GG kein „Werkzeug“ iSd § 224 I Nr. 2 StGB sein. Wird jemand daher mit einer heißen Flüssigkeit übergossen, handelt es sich auch bei dieser rein äußerlichen Wirkweise dann um die „Beibringung eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffs“, wenn die Schwere der Gefahr der Gesundheitsschädigung derjenigen bei innerlichen Anwendung gleichkommt.²⁶⁰

2. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs

- 343 Die zweite Qualifikationsvariante gem. § 224 I Nr. 2 knüpft an die Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs an.

Seinem Wortlaut nach nennt § 224 I Nr. 2 zunächst die „Waffe“.

Definition Waffe: alle Gegenstände, die nach ihrer Art objektiv zur Verursachung erheblicher Verletzungen bestimmt sind.

- 344 Somit unterfallen dem Waffenbegriff zunächst alle in § 1 WaffG bezeichneten Gegenstände, also neben Schusswaffen auch Geräte zum Abschießen von Munition, Schussapparate sowie Hieb- und Stoßwaffen und ihnen gleichstehende Geräte.²⁶¹

- 345 Auch im Fall der „geladenen Schreckschusswaffe“ ist der BGH jedoch von einer „Waffe“ iSd § 224 I Nr. 2 ausgegangen.²⁶² Diese Entscheidung ist oftmals (zu Recht) kritisiert worden, da eine Schreckschusswaffe gerade nicht zur Verletzung von Menschen hergestellt wurde, sondern eben zu dem Zweck, Menschen oder andere Lebewesen (nur) zu erschrecken. Im Ergebnis spielt die vorgenannte Entscheidung des BGH keine praktische Rolle. Denn selbst wenn man bezüglich der Schreckschusswaffe nicht vom Vorliegen einer „Waffe“ ausginge, würde diese zumindest als ein „gefährliches Werkzeug“ anzusehen sein. Die Qualifikation des § 224 I Nr. 2 wäre also auch dann erfüllt.

Klausurtyp: In der Prüfung können zu dem vorgenannten Punkt beide Ansichten vertreten werden. Folgt man der Meinung des BGH, sollte aber zumindest darauf hingewiesen werden, dass diese Entscheidung eigentlich nicht mit der Waffendefinition vereinbar ist.

- 346 Die Waffe ist zudem ein **Unterfall des „gefährlichen Werkzeugs“**. Dies folgt aus der Formulierung „Waffe **oder** eines anderen gefährlichen Werkzeugs“. Auch die Waffe muss daher konkret „gefährlich“ sein. Entfällt diese Voraussetzung, kann nicht vom Vorliegen einer „Waffe“ ausgegangen werden.

Beispiel: Täter T verwendet bei seiner Körperverletzung eine nicht mehr funktionsfähige Pistole.

²⁶⁰ Vgl. Fischer § 224 Rn. 6.

²⁶¹ Vgl. Fischer § 224 Rn. 9d.

²⁶² Vgl. BGHSt 48, 197 = NSTZ 2003, 606.

Außerdem muss die „Waffe“ auch **waffenspezifisch**, also entsprechend ihrer bauartbedingten Funktion, eingesetzt werden, da sich nur dann die besondere Gefährlichkeit als „Waffe“ realisiert.

Beispiel: Täter T schlägt dem Opfer O mit einer geladenen Pistole auf den Kopf. In diesem Fall erfolgt mangels Schussabgabe kein waffenspezifischer Gebrauch der Pistole, sodass T keine „Waffe“ verwendet. Da die Pistole jedoch aus Metall oder hartem Kunststoff besteht und im Wege eines Schlags gegen den Kopf des Opfers eingesetzt wird, liegt hier eine Tatbegehung mittels eines „anderen gefährlichen Werkzeugs“ vor. § 224 I Nr. 2 ist erfüllt, allerdings nicht in Form der „Waffe“, sondern hinsichtlich des „anderen gefährlichen Werkzeugs“.

Klausurtyp: Auch wenn die Unterscheidung zwischen der Verwendung einer „Waffe“ und eines „anderen gefährlichen Werkzeugs“ für die Erfüllung des § 224 I Nr. 2 keine praktische Relevanz besitzt, sollte in der Prüfung an diesem Punkt „sauber“ und genau gearbeitet werden. Hierdurch zeigt der Prüfling, dass die Systematik des § 224 I Nr. 2 mitsamt den Unterschieden zwischen den beiden Qualifikationsvarianten verstanden wurde.

Definition gefährliches Werkzeug: Alle beweglichen Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen.

Bei „Werkzeugen“ muss es sich nach hM um **bewegliche Sachen** handeln. 347 Grund hierfür ist die Wortlautgrenze des Art. 103 II GG.²⁶³ Demzufolge kann elektrischer Strom oder ein Abgrund (den das Opfer hinuntergestoßen wird) ebenso wenig ein „Werkzeug“ sein wie unbewegliche Sachen wie Felsen oder Wände (gegen die das Opfer gedrückt oder gestoßen wird) oder Körperteile wie die Faust eines Berufsboxers.

Bei anderen Gegenständen kommt es per Definition neben der Beschaffenheit auf die **konkrete Art der Benutzung im Einzelfall** an. Dies hat zur Folge, dass bestimmte Sachen in einigen Fällen als „gefährliches Werkzeug“ anzusehen sind und in anderen nicht.

Beispiel: Wenn T die O mit einem Schnürsenkel würgt, dann besteht aufgrund dieser Art der Benutzung des Schnürsenkels die Eignung, hierdurch erhebliche Verletzungen herbeizuführen und es ist von der Verwendung eines (anderen) gefährlichen Werkzeugs auszugehen. Fesselt T der O mit dem Schnürsenkel jedoch nur die Fußgelenke, so scheidet die Möglichkeit des Eintritts erheblicher Verletzungen aus und es liegt keine Verwendung eines (anderen) gefährlichen Werkzeugs vor.

²⁶³ Vgl. Fischer § 224 Rn. 8.

- 348 Bei der Problematik des Einsatzes des sog. „**beschuhten Fußes**“ ist darauf abzustellen, um welche Art von Schuh es sich handelt, wohin mit diesem getreten wird und mit welcher Wucht dies geschieht. Im Ergebnis ist es jeweils Fallfrage, ob bei einem derartigen Tritt von einem gefährlichen Werkzeug iSd § 224 I Nr. 2 auszugehen ist. Bei schweren Tritten mit Springerstiefeln oder festen Arbeitsschuhen wird dies in der Regel der Fall sein. Bei leichten Tritten mit Turnschuhen oder Sandalen meist nicht.

Klausurtyp: In einer Prüfung ist bei einem „beschuhten Fuß“ anhand der obigen Kriterien sauber zu argumentieren. Oftmals lässt sich in diesem Fall mit entsprechender Begründung sowohl die Annahme, als auch die Ablehnung des Merkmals des „gefährlichen Werkzeugs“ vertreten. Es kommt für die Qualität der Bearbeitung dann deutlich mehr auf die Güte der Argumentation, als auf das letztendliche Ergebnis an.

- 349 Wenn Gift oder ein anderer gesundheitsschädlicher Stoff iSv § 224 I Nr. 1 sich nicht im Inneren des Körpers auswirkt, sondern die Einwirkung von außen stattfindet, liegt nicht § 224 I Nr. 1, sondern § 224 I Nr. 2 in Form der Verwendung eines „gefährlichen Werkzeugs“ vor (→ Rn. 342).

3. Mittels eines hinterlistigen Überfalls

- 350 Das Wesen des hinterlistigen Überfalls nach § 224 I Nr. 3 liegt darin, dass der Täter zunächst Friedfertigkeit vortäuscht, dann jedoch planmäßig und plötzlich unter Verdeckung seiner wahren Absicht agiert und das Opfer demzufolge keine Chance hat, sich gegen die Körperverletzung zu wehren.

Definition Überfall: Angriff auf den Verletzten, dessen er sich nicht versieht und auf den er sich nicht vorbereiten kann.²⁶⁴

Definition Hinterlist: hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt.²⁶⁵

Die Anforderungen an das Merkmal des „hinterlistigen Überfalls“ sind hoch. So muss der Täter zur Verschleierung seines geplanten Angriffs noch weitere Vorkehrungen treffen. Demgegenüber reicht die bloße Ausnutzung eines bloßen Überraschungsmoments nach hM nicht aus.²⁶⁶

Beispiele: Verdecktes Beibringen von Schlaf- oder Betäubungsmitteln, Vortäuschen von Friedfertigkeit mit nachfolgendem, unerwartetem Angriff.

Gegenbeispiele: Plötzlicher Angriff von hinten, Ausnutzen des Schlafs des Opfers.

²⁶⁴ Vgl. Fischer § 224 Rn. 10.

²⁶⁵ Vgl. BGH NStZ 2001, 478.

²⁶⁶ Vgl. BGH NStZ-RR 2009, 77.

4. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

Wenn der Täter nach § 224 I Nr. 4 mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich handelt, setzt dies voraus, dass der „andere Beteiligte“ entweder Täter oder Teilnehmer ist und **aktiv** vor Ort handelt. 351

Beispiel: A will B verprügeln, weil ihm dieser die Freundin ausgespannt hat. Da er weiß, dass B größer ist als er, fragt er seinen Freund F, ob dieser den B nicht festhalten könne. So geschieht es. F hält B fest und A schlägt mehrfach heftig auf diesen ein. Im Ergebnis ist F mangels eigenen Tatinteresses nur Gehilfe. A ist jedoch wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 I Nr. 4 zu bestrafen.

In Ausnahmefällen bedarf es seitens des „anderen Beteiligten“ auch keines direkten Handelns vor Ort. Wichtig ist in diesen Fällen aber eine zumindest **aktive psychische Unterstützung**.²⁶⁷

Beispiel: Wenn A den B verprügelt und sein Freund F mit verschränkten Armen und grimmigen Gesicht neben dem Geschehen steht, macht sich A gem. § 224 I Nr. 4 strafbar. Die bloße Demonstration der jederzeitigen Eingriffsbereitschaft²⁶⁸ durch F stellt eine Erhöhung der qualifikationsspezifischen Gefahr des B dar.

5. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Umstritten ist, ob es bei der, das Leben gefährdenden, Behandlung gem. § 224 I Nr. 5 einer konkreten oder einer generellen Lebensgefahr bedarf. 352

Nach vorzugswürdiger Meinung der Rechtsprechung genügt insoweit, dass die Art der Behandlung nach den Umständen des Einzelfalls **generell** dazu geeignet ist, das Leben des Tatopfers zu gefährden.²⁶⁹ Es kommt somit nicht darauf an, ob die seitens des Opfers tatsächlich erlittene Verletzung lebensgefährlich gewesen ist. Ausreichend ist vielmehr die reine Eignung des Täterhandelns zur Herbeiführung einer Lebensgefahr.

Beispiel: T schleudert O eine volle Bierflasche gegen den Kopf. O erleidet hierdurch jedoch nur eine Beule. Obwohl O keine schwerwiegenden, insbesondere keine lebensgefährlichen, Verletzungen erlitten hat, macht sich T gem. § 224 I Nr. 5 strafbar. Denn durch den Bierflaschenwurf gegen den Kopf des O bestand zumindest die generelle Gefahr eines Schädelbruchs und damit einer lebensgefährdenden Verletzung.

II. Der subjektive Tatbestand

Da § 224 ein Qualifikationstatbestand zu § 223 ist, muss sich der Vorsatz des Täters auf beide Tatbestände erstrecken. 353

²⁶⁷ Vgl. Fischer § 224 Rn. 11a.

²⁶⁸ Vgl. BGHSt 47, 383 = NStZ 2003, 86.

²⁶⁹ Vgl. BGH NJW 2010, 276.

Ebenso wie bei § 223 genügt auch bezüglich der Qualifikationsmerkmale des § 224 ein Handeln mit Eventualvorsatz (→ Rn. 76).

III. Rechtswidrigkeit

354 Siehe dazu → Rn. 329 f.

IV. Prüfungsaufbau

355 In der Prüfung bestehen verschiedene Möglichkeiten des Zusammentreffens von § 223 und § 224. Diese ergeben sich daraus, dass in einem Gutachten nicht nur diejenigen Delikte zu prüfen sind, die der Täter tatsächlich verwirklicht hat, sondern auch diejenigen Delikte, deren Verwirklichung zwar nahe liegt, die aber dann schlussendlich doch nicht erfüllt sind. Die Prüfungsleistung liegt im letztgenannten Fall darin, die möglichen aber schlussendlich nicht einschlägigen Delikte aufzufinden, zu prüfen und dann mit guter, überzeugender Begründung an richtiger Stelle abzulehnen.

Es ergeben sich daher die zwei unterschiedlichen Klausurkonstellationen, in denen entweder § 223 und § 224 beide erfüllt sind oder nur § 223 erfüllt ist, während eine Verwirklichung des § 224 letztendlich scheitert.

Der Prüfungsaufbau von §§ 223, 224 sollte sich ergebnisorientiert daran ausrichten, welche der beiden vorgenannten Varianten vorliegt.

Sollten sowohl § 223, als auch § 224 erfüllt sein, bietet es sich an, direkt mit der Prüfung von § 224 zu beginnen. In diesem sind dann im objektiven und subjektiven Tatbestand die jeweiligen Elemente des § 223 abzuhandeln (→ Rn. 50, 51). Vorteil einer derartigen Prüfung ist die Zeitersparnis. Es bedarf nur der Prüfung eines Delikts, nämlich der des § 224 (zum Verhältnis zwischen § 223 und § 224 vergleiche die unten genannten Ausführungen zu den Konkurrenzen, → Rn. 356). Dies spart einen zweiten Ober- und Ergebnissatz, sowie die doppelte Prüfung von Rechtswidrigkeit und Schuld.

Ist jedoch nur § 223 erfüllt und § 224 nach einer Prüfung abzulehnen, macht es Sinn, zuerst eine vollständige Prüfung von § 223 durchzuführen und erst im Nachhinein § 224 zu prüfen und abzulehnen (→ Rn. 52). Würde man in einem solchen Fall direkt mit § 224 beginnen, müsste man in diesem die Voraussetzungen des § 223 prüfen und käme schlussendlich doch zur Verneinung des § 224. Sodann müsste man nochmal § 223 „nachprüfen“ und in dieser Prüfung auf das bereits Geschriebene verweisen. Neben der damit einhergehenden Unübersichtlichkeit der Prüfung spricht gegen einen solchen Aufbau dass man dann den (abzulehnenden) Qualifikationstatbestand (§ 224) vor dem (anzunehmenden) Grunddelikt (§ 223) geprüft hätte. Dies stellt einen schweren, systematischen Fehler dar.

Klausurtyp: Auf keinen Fall darf in der vorgenannten Situation (§ 223 einschlägig, § 224 nicht) mit der Prüfung des § 224 begonnen, dieser dann abgelehnt und in derselben Prüfung stattdessen § 223 bejaht werden. Dies stellt einen zwar üblichen, aber dennoch äußerst schwerwiegenden Fehler in